

14960/AB
Bundesministerium vom 04.09.2023 zu 15597/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Frau
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.505.438

Wien, 18.8.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 15597/J der Abg. Belakowitsch betreffend Bäderhygienegesetz, Bäderhygieneverordnung und die Berücksichtigung des biologischen Geschlechts in den Badeordnungen** wie folgt:

Frage 1:

- *Kennen Sie den Fall des linksextremen Politikers erkennen Sie darin einen Handlungsbedarf zur Änderung des derzeit geltenden Bäderhygienegesetzes bzw. der Bäderhygieneverordnung?
a. Wenn ja, in welcher Hinsicht und mit welcher Zielsetzung?
b. Wenn nein, warum nicht?*

Nein, der Fall war mir vor dieser parlamentarischen Anfrage bzw. dem sich ebenfalls darauf beziehenden Entschließungsantrag nicht bekannt.

Es ergibt sich kein Änderungsbedarf des Bäderhygienegesetzes bzw. der Bäderhygieneverordnung. Das Ziel dieser Normen ist der präventive Schutz der Gesundheit von Menschen und insbesondere vor den Gefahren der Übertragung von Krankheiten im Zusammenhang mit Hallenbädern, künstlichen Freibädern, Warmsprudelbädern, Warmsprudlwannen, Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbädern, Bädern an

Oberflächengewässern, Kleinbadeteichen und Badegewässern. Beim angeführten Fall handelt es sich somit nicht um ein Thema des Bäderhygienerechts.

Fragen 2 und 3:

- Wie stehen Sie als für die Bäderhygiene zuständiger Gesundheitsminister zur Aussage, des linksextremen Politikers, dass das biologische Geschlecht nur eine „Konstruktion in unseren Köpfen“ sei?
- Wie stehen Sie als für die Bäderhygiene zuständiger Gesundheitsminister zur Aussage des linksextremen Politikers, dass das biologische Geschlecht nur „ein Teil des Patriarchats“ sei?

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des Interpellationsrechts.

Frage 4:

- Werden Sie auf der Grundlage des Falls des linksextremen Politikers eine Novellierung des Bäderhygienegesetzes und der Bäderhygieneverordnung initiieren, damit bei allen einschlägigen Maßnahmen der Bäderhygiene und der auf dieser Grundlage zu erlassenden Badeordnungen (§ 13 Abs 2 BHygG) explizit auf das biologische Geschlecht abgestellt wird, um Vorkommnisse wie im Fall des linksextremen Politikers künftig zu verhindern
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Siehe dazu bereits die Antwort zu Frage 1. Der Normtext des § 13 Abs. 2 BHygG lautet:

Der Bewilligungsinhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne), einer Saunaanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades oder eines Kleinbadeteiches hat das von den Badegästen oder Gästen einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz ihrer Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beobachtende Verhalten im Rahmen einer Badeordnung zu regeln.

Dieser wird durch § 96 BHygV präzisiert:

Badeordnung

§ 96. (1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Bades, einer Einrichtung mit Warmsprudelwanne (Whirlwanne), einer Saunaanlage, eines Warmluft- oder Dampfbades oder Kleinbadeteiches hat zur Regelung eines einwandfreien Bade-

und/oder Saunabetriebes eine Badeordnung zu erlassen und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. In einer Badeordnung muss das von den Badegästen, Gästen einer Saunaanlage und Gästen eines Warmluft- oder Dampfbades zum Schutz der Gesundheit, insbesondere in hygienischer Hinsicht, zu beachtende Verhalten geregelt sein. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber von Einrichtungen, die auf dem Gebiet der natürlichen Heilvorkommen und des Kurortewesens und der Heil- und Pflegeanstalten betrieben werden.

(2) Der von der Inhaberin oder dem Inhaber mit dem Badegast oder dem Guest einer Saunaanlage oder eines Warmluft- oder Dampfbades abgeschlossene Vertrag hat auch die Badeordnung (Abs. 1) und bei Kleinbadeteichen zusätzlich die im Hinweis nach Anlage 7 enthaltenen Festlegungen zu umfassen.

(3) In Bezug auf das in hygienischer Hinsicht zu beachtende Verhalten bei Warmsprudelwannen (Whirlwannen) hat die in unmittelbarer Nähe der Warmsprudelwanne (Whirlwanne) anzubringende Badeordnung unter Bezugnahme auf diese Verordnung die Hinweise zu enthalten,

- 1. dass die Benützung einer Warmsprudelwanne (Whirlwanne) mangels einer Aufbereitung des Badewassers nur für eine Person pro Badevorgang vorgesehen ist,*
- 2. dass aus hygienischen Gründen vor Benützung durch die nächste Person in jedem Fall eine Desinfektion des Wannenkreislaufs durch das Betriebspersonal durchzuführen ist, sofern die Warmsprudelwanne (Whirlwanne) nicht über eine automatische Desinfektionseinrichtung verfügt,*
- 3. ob – je nach Desinfektionsverfahren des Wannenkreislaufs – und gegebenenfalls welche Zusatzstoffe zum Badewasser verwendet werden dürfen und*
- 4. dass durch unzulässige oder unsachgemäße Verwendung von Zusatzstoffen der Wannenkreislauf nachhaltig verunreinigt werden kann.*

Auch in diesen Bestimmungen geht es um den Schutz der Gesundheit der Benutzer:innen. Es gibt somit auch hier keinen Anknüpfungspunkt für Vorschriften hinsichtlich des Geschlechts von Personen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

